

# RS Vwgh 1994/4/13 93/12/0041

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §56;  
AVG §73 Abs2;  
BDG 1979 §38 Abs1;  
BDG 1979 §40 Abs2 Z2;  
VwGG §27;  
VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/12/0042

## Rechtssatz

Ist dem Bescheid eindeutig zu entnehmen, daß die Behörde das Vorliegen einer Versetzung sowie einer qualifizierten Verwendungsänderung verneint und davon ausgehend kein weiteres Recht des Beamten auf bescheidmäßigen Abspruch über die Änderung seines dienstlichen Aufgabenbereichs als gegeben annimmt, so liegt hinsichtlich eines Antrages auf einen solchen Abspruch - ungeachtet der Formulierung "es wird festgestellt" - keine Verletzung der Entscheidungspflicht vor.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung Verschulden der Behörde §73 Abs2 letzter Satz AVG

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120041.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)